Stand: 13.11.2025 16:23:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8146

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze"

## Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/8146 vom 17.09.2025
- 2.
- 3.
- 4. 5.
- 6.
- 7. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 16.10.2025



# Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

17.09.2025

Drucksache 19/**8146** 

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

## A) Problem

Aufgrund des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 71 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII angehören. Diese sind bislang nicht in der abschließenden Aufzählung der beratenden Mitglieder in Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) enthalten.

Daneben haben die Länder aufgrund des ebenfalls am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 9a SGB VIII sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Zur landesweiten Etablierung eines Ombudschaftswesens in Bayern wurde ein vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) finanziertes und vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschlossenes wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt an drei Standorten durchgeführt. Mit dem Ende des Modellprojektes ist zur weiteren Erfüllung des bundesgesetzlichen Sicherstellungsauftrags nun die bayernweite Umsetzung aufbauend auf den Ergebnissen des Modellprojektes erforderlich.

Darüber hinaus wird das AGSG redaktionell bereinigt.

#### B) Lösung

Um auch Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII in den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einbeziehen zu können, soll die bislang abschließende Aufzählung in Art. 19 Abs. 1 AGSG geöffnet werden.

Um eine effiziente sowie gleichzeitig bürgerfreundliche und unbürokratische Umsetzung sicherzustellen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Durch die Änderung des Art. 19 AGSG entstehen keine unmittelbaren Kosten. Für die Kommunen können Kosten in Form von Aufwandsentschädigungen entstehen, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wie vom Bundesgesetz vorgesehen zu erweitern.

Für den Freistaat Bayern entstehen durch die Umsetzung der Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA jährliche Kosten für Personal und Sachmittel. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten.

17.09.202

## Gesetzentwurf

## zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBI. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe "das Verfahren" durch die Angabe "Näheres" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "bzw." durch die Angabe "oder" ersetzt.
- In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe "bzw." durch die Angabe "oder" ersetzt.
- 3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nrn. 2 und 8 wird jeweils die Angabe "bzw." durch die Angabe "oder" ersetzt
    - bb) In Nr. 9 werden die Angabe " . Ihre" durch die Angabe " ; ihre" und die Angabe " , " ersetzt.
    - cc) Folgende Nr. 10 wird angefügt:
      - "10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt."
  - b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe "bzw." durch die Angabe "oder" ersetzt.
- 4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe "Jugendarbeit" die Angabe "sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII" eingefügt.
- In Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe "bzw." durch die Angabe "oder" ersetzt.
- 6. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
  - "7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche benannt wird, und ein Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinden, das von dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird,".
- 7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe "bzw." durch die Angabe "oder" ersetzt.
- 8. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

#### "Art. 57

#### Zuständigkeiten des Jugendamtes".

9. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Erlaubnis" durch die Angabe "Anerkennung" ersetzt.

- 10. In Art. 66 Nr. 2 wird jeweils die Angabe "bzw." durch die Angabe "oder" ersetzt.
- 11. In Art. 66c wird die Angabe "Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)" durch die Angabe "Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGS)" ersetzt.
- 12. In Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 93 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "LAGH" durch die Angabe "LAGS" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

## Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBI. I S. 1444) hat das SGB VIII um neue Aufgaben für Länder und Kommunen erweitert, die eine Anpassung des Landesrechts erforderlich machen:

- Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.
- § 9a Satz 1 SGB VIII verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an eine Ombudsstelle wenden können. Aufgabe dieser Stelle ist die Beratung, Vermittlung und Klärung bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ombudsstellen sollen entsprechend dem Bedarf junger Menschen und ihrer Familien errichtet werden (§ 9a Satz 2 SGB VIII). Das Nähere regelt das Landesrecht (§ 9a Satz 4 SGB VIII).

Zur landesweiten Umsetzung dieser Aufgaben muss das AGSG angepasst werden. Anlässlich dieser Novelle werden außerdem mehrere redaktionelle Änderungen zum Zwecke von Gesetzesbereinigungen vorgenommen.

#### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Da es sich – abgesehen von den redaktionellen Änderungen – um die Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben handelt, ist zwingend eine normative Regelung erforderlich.

#### C) Besonderer Teil

#### Zu§1

#### Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3, wonach die Entscheidung über die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII in der Satzung zu treffen ist.

#### Zu Nr. 3

Bislang ist in Bayern der Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses enumerativ festgelegt. Um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII einbeziehen zu können, muss der abschließende Katalog in Art. 19 Abs. 1 AGSG für diese erweitert werden. Damit wird landesrechtlich die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht. Die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII bleibt dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Die Entscheidung ist in der Satzung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AGSG zu treffen. Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell bereinigt.

#### Zu Nr. 4

Um das Bundesgesetz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes umzusetzen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII insgesamt beim Bayerischen Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden. Dieses nimmt bereits gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG grundsätzlich die Aufgaben des überörtlichen Trägers wahr. Das ZBFS-BLJA soll in Umsetzung von § 9a SGB VIII nunmehr ergänzend

- die Funktion einer landesweiten Anlauf-, Fach- und Servicestelle mit Koordinationsfunktion für das Ombudschaftswesen in Bayern übernehmen,
- bayernweit eine regionale, bürgernahe und mit bestehenden Strukturen vernetzte Einzelfallberatung zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe anbieten.
- Netzwerkarbeit und die Kooperation mit zentralen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort durchführen, um Zugänge zur Zielgruppe zu eröffnen.
  - Hierzu überträgt Art. 24 Abs. 2 Satz 1 AGSG die Aufgaben nach § 9a SGB VIII auf den überörtlichen Träger und damit in Verbindung mit dem unveränderten Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG auf das ZBFS-BLJA.
  - Damit werden wesentliche Erkenntnisse des Modellprojektes umgesetzt:
- Strukturelle Anbindung und Qualitätssicherung: Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes findet ein Großteil der Beratungen telefonisch oder über andere Medien statt. Die strukturelle Anbindung der Ombudsstellen an einen bestimmten Träger für die Inanspruchnahme ombudschaftlicher Beratung ist nach den Ergebnissen des Modellprojektes nachrangig; entscheidend sind vielmehr die Umsetzung ombudschaftlicher Qualitätskriterien, personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Diese Anforderungen werden durch das ZBFS-BLJA erfüllt: Bereits im Modellversuch hat das ZBFS-BLJA die landesweite fachliche Begleitung übernommen (insbesondere die fachliche Koordinierung, Förderung des Fachaustausches, Klärung von Rechts- und Grundsatzfragen, unterstützende Öffentlichkeitsarbeit etc.). Die dabei erworbene Expertise kann durch das gewählte Umsetzungsmodell nahtlos fortgeführt werden. Durch die Übernahme aller ombudschaftlichen Aufgaben in einer Hand wird eine hohe Qualität der ombudschaftlichen Arbeit sichergestellt. Die an den Standorten des ZBFS-BLJA angesiedelte Beratung bietet dabei die Möglichkeit eines niederschwelligen Zugangs. Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Beratungen über Fernkommunikationsmittel stattfinden kann. Durch die Verortung aller Aufgaben nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA können zudem erhebliche Synergieeffekte genutzt werden, etwa im Hinblick auf einheitliche Software- und Digitalstrategien, eine gebündelte landesweite Öffentlichkeitsarbeit oder Statistiken und Berichte für den Erkenntnistransfer zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. In personeller Hinsicht werden nicht nur die einheitliche Qualifizierung und Weiterbildung der Fachkräfte erleichtert, sondern auch die personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Insgesamt werden aufwändige Doppelstrukturen vermieden.
- Nachhaltigkeit ombudschaftlicher Beratung als Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern: Aufgabe des Ombudschaftswesens ist nicht nur die Beratung im Einzelfall. Ombudschaft soll vielmehr aus den einzelnen Beratungen lernen und wiederkehrende Muster erkennen, um daraus Impulse zur Weiterentwicklung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Das erfordert allerdings eine geeignete Schnittstelle, an der die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen andocken und in landesweite Impulse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern übersetzt werden können. Diese Anforderung erfüllt das ZBFS-BLJA als zentrale Fachbehörde der Jugendhilfe in Bayern. Es verfügt über ein breites Netzwerk und ist kontinuierlich im engen Austausch mit allen wichtigen Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern (zum Beispiel den Jugendämtern, den Behörden der Heimaufsicht, den Selbstvertretungsorganisationen wie beispielsweise dem Landesheimrat etc.). Es kann damit die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen nach entsprechender datenbasierter und fachlicher Aufbereitung über vielfältige Kanäle in die Fläche rückspiegeln (einschließlich der fachlichen

Qualifizierung). Durch die Konzentration von Einzelfallberatung und übergreifender fachpolitischer Arbeit in einer Hand ist zudem sichergestellt, dass das Wissen aus den Einzelfallberatungen nicht an der ansonsten entstehenden Bruchstelle zwischen regionaler Ombudsstelle und überregionaler Fachstelle verloren geht.

Unabhängigkeit: Die von § 9a Satz 2 SGB VIII geforderte Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit erfordert eine möglichst große Entfernung von Organisationen, die selbst in die Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden sind. An allen Modellstandorten bestanden indes – bedingt durch die strukturelle Nähe der Beratungsstellen zur Leistungserbringung beziehungsweise Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII - Grenzen hinsichtlich fachpolitischer Gestaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Beschränkungen bestehen beim ZBFS-BLJA nicht. Die Landesebene ist – anders als Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe - nicht selbst unmittelbar in die Leistungserbringung oder (mit Ausnahme der Erteilung, des Widerrufs und der Zurücknahme der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bzw. als Vormundschaftsverein sowie der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug) die Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden. Darüber hinaus besteht auch keine Weisungsmöglichkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, deren Handeln Gegenstand ombudschaftlicher Beratung sein kann. Mögliche Interessenskonflikte oder persönliche Verflechtungen werden damit von vornherein effektiv ausgeschlossen.

#### Zu Nr. 8

Die Überschrift von Art. 57 AGSG wird angepasst, da sie nur teilweise zutreffend ist. Die ursprüngliche Bezeichnung der vorherigen Norm (Art. 45 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – BayKJHG) lautete "Ausnahme und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz" und wurde verkürzt in das AGSG übernommen. Die Norm regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug von § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und § 7 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Während § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG Ausnahmeregelungen darstellen, regelt § 7 JuSchG Schutzmaßnahmen wie Auflagen und Verbote durch Jugendämter und dient damit der aktiven Durchsetzung des Jugendschutzes.

Durch eine redaktionelle Anpassung der derzeitigen Überschrift "Ausnahmen vom Jugendschutz" in "Zuständigkeiten des Jugendamtes" wird klargestellt, dass Art. 57 AGSG die Zuständigkeiten der Jugendämter für die genannten Bestimmungen des JuSchG regelt.

#### Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die die Terminologie in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG an die in § 54 SGB VIII anpasst. § 54 SGB VIII enthält nicht mehr den Begriff der Erlaubnis, sondern den der Anerkennung. Dies erfordert eine Folgeänderung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG, da Art. 61 AGSG auf § 54 SGB VIII verweist.

#### Zu Nr. 11

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGS) trug bis August 2019 die Bezeichnung Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH). Nach ihrer Umbenennung soll nun Art. 66c angepasst werden, der auch die im übrigen Gesetz verwendete neue Abkürzung der Landesarbeitsgemeinschaft definiert (jetzt: LAGS).

#### Zu Nr. 12

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 11 hinsichtlich der verwendeten Abkürzung.

#### Zu Nrn. 2, 5, 6, 7 und 10

Die Vorschriften werden redaktionell bereinigt.

## Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



LAG JSA c/o Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V. Loristraße 1 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat V2 z. Hd. Herrn Ministerialdirektor Dr. Thomas Gruber Winzererstr. 9 80797 München Geschäftsführung c/o ejsa Bayern e.V. Loristraße 1 80335 München

Telefon: 089/159187-6 Telefax: 089/159187-80 Internet: www.lagjsa-bayern.de

Bankverbindung

Evangelische Bank eG Kassel

IBAN: DE59 5206 0410 0103 4020 10

BIC: GENODEF1EK1

Steuernummer: 143/533/20336 USt-IdNr: DE296810491

München, 1. August 2025 / bv

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Gruber,

wir bedanken uns als LAG Jugendsozialarbeit für die Möglichkeit, Stellung zum Gesetzesentwurf hinsichtlich der bundesgesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu nehmen:

- Umsetzung eines landesweiten Ombudsschaftswesens nach § 9a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- Landesgesetzliche Anpassung der Regelungen zur Zusammensetzung kommunaler Jugendhilfeausschüsse (Grundlage §§ 71 Abs. 2, 4a SGB VIII).

Als LAG Jugendsozialarbeit befürworten wir beide Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf im AGSG.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Klamt Vorsitzende Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 17.09.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 17.09.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier



Unabhängige Ombudsstelle Bayern c/o Thomas Bärthlein/Wallensteinstraße 24b/90518 Altdorf

Ausschließlich per Mail:

Referat V 2 im StMAS
Referat-V2@stmas.bayern.de

Altdorf, den 01.09.2025

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des AGSG zu § 9a SGG VIII – Sicherstellung der Ombudschaft in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf Stellung.

Wir erkennen die Bemühungen mit dem Entwurf die Aspekte der dezentralen Verortung in Verbindung mit einer landesweiten zentralen Stelle für Bayern umzusetzen.

Wir leiten dies insbesondere aus dem Abschlussbericht zu den Modellprojekten vom 26.03.2025, aus unserer Mitwirkung im Fachbeirat und durch unsere 10-jährige Beratungs-Erfahrung als Unabhängige Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V. ab.

Zu den einzelnen Begründungen des Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung.

Es wird vorausgesetzt, dass das ZBFS-BLJA zur Sicherstellung der Ombudschaft geeignet ist, da es grundsätzlich die Aufgabe des überörtlichen Trägers (gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG) wahrnimmt.

Somit sei es gerechtfertigt, dass im ZBFS-BLJA die Funktion

- der landesweiten Anlauf-, Fach- und Servicestelle mit Koordination übernommen wird,
- dadurch bayernweit eine <u>regionale</u>, <u>bürgernahe</u> und mit bestehenden Strukturen vernetzte Einzelfallberatung angeboten werden kann
- sowie Netzwerkarbeit und Kooperation mit den zentralen Akteuren vor Ort gewährleistet ist um Zugänge zur Zielgruppe zu gewährleisten.

Aus unserer Sicht können die genannten Merkmale von staatlich unabhängigen Organisationen aus der Gesellschaft besser erfüllt werden, hierauf verweist auch das Rechtsgutachten des DIJUF vom 19.01.2023, das vom ZBFS in Auftrag gegeben wurde.

Im Frankfurter Kommentar zu §9a SGB VIII Rn.10 wird die "Organisatorische(n) Externalität, also einer Behörden- und einrichtungsunabhängigen Verortung" als eines der wichtigsten Charakteristika externer Beschwerdestellen genannt. Weiter: "organisationale Externalität, also eine behörden- und einrichtungsunabhängige Verortung gilt als konzeptionelles Charakteristika, welches schon bei den Begriffsbestimmungen als spezifische Untergruppe (externer) Beschwerdestellen herangezogen wurde."

Die Begründung des vorliegenden AGSG Novellierung bezeichnet den Aufbau von externaler Ombudschaft als aufwändige Doppelstrukturen. Es ist nicht benannt, worin die Doppelstruktur bestehen würde.

Die Zuschreibung von vermeintlichen Doppelstrukturen entspricht in keiner Weise den Erfahrungen aus der ombudschaftlichen Beratungspraxis und erweckt vor allem den Eindruck, es sei Einsparungspotential vorhanden.

Es wird begründet: "Für den Freistaat Bayern entstehen durch die Umsetzung der Aufgabe nach §9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA jährliche Kosten für Personal und Sachmittel. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten."

Ombudschaft bedarf, wie in den anderen Bundesländern bereits umgesetzt bzw. konzipiert, einer eigenen externen und unabhängigen Struktur, die aus Steuermitteln zu finanzieren ist.

Dadurch wird für die Bürgerinnen und Bürger sichergestellt, dass sie zur Reflexion ihrer jugendhilferechtlichen Situation, niederschwellige und vorjuristische Beratung erhalten. In der Sondierung ihrer Ansprüche und Rechte und deren Durchsetzung sind sie nicht ausschließlich auf kostenträchtige Inanspruchnahme juristischer Dienstleistungen angewiesen.

Die genannte Kostenneutralität ließe sich nur erreichen, wenn vorhandene Beamte\*innen und Mitarbeitende diese komplett neuen und sensiblen Aufgaben zusätzlich übernehmen. Wer für diese Aufgaben in den ZBFS abgestellt werden soll, ist in der Begründung nicht ersichtlich.

Der Abschlussbericht der Bayerischen Modellprojekte liegt dem StMAS mit konkreten Umsetzungs- und Personalbedarfsvorschlägen, die nicht kostenneutral sind, vor.

Zu ergänzen ist darüber hinaus aus unserer Sicht, dass der Bundesgesetzgeber die Umsetzung des §9a SGB VIII nicht kostenneutral formuliert hat, er fokussiert im Wesentlichen die Bedarfsgerechtigkeit.

Die bayernweiten Standorte des ZBFS stellen für die Bürgerinnen und Bürger bereits rein äußerlich eine Behördenstruktur dar, und sind nicht als niederschwellige Beratungsmöglichkeiten erkennbar. Die Beratung für formale Leistungsbeantragungen wird betont. Hier sehen wir einen Widerspruch zu unmittelbar wahrnehmbarer Unabhängigkeit und die Gefahr der Wiederholung von Ratsuchenden häufig erlebten Machtasymmetrie.

Aus der Sicht Ratsuchender definiert sich die Unabhängigkeit von Ombudschaft nicht durch den Selbstanspruch der beratenden Institution, sondern aus der schlüssigen und überzeugenden Nachvollziehbarkeit ihrer strukturellen und personellen Unabhängigkeit. Erst diese unmittelbar wahrnehmbare Unabhängigkeit bewirkt die beabsichtigte und notwendige Niederschwelligkeit für die Ratsuchenden.

In der Ombudschaft entstehen qualitativ komplexe Konflikte im jugendhilferechlichen Leistungsdreieck, die darüber hinaus unverzichtbare Kenntnisse in der praktischen Jugendhilfe erfordern. Es bedarf einer kritischen Betrachtung, ob diese Kompetenzen in diesen Strukturen in so kurzer Zeit aufgebaut und weiterentwickelt werden können.

Die bayernweiten Anfragen an die Modellprojekte und die Unabhängige Ombudsstelle konnten aufgrund der vorhandenen Ressourcen und Entfernungen bisher nur weitestgehend mit Fernkommunikationsmitteln bewältigt werden. Die künftige Bürgernähe wird dies verändern müssen. Die Erfahrungen der Unabhängigen Ombudsstelle zeigen, dass es eine Zunahme von Begleitungswünschen und face-to-face Beratung gibt. Diese mussten aufgrund der begrenzten ehrenamtlichen Kapazitäten überwiegend zurückgewiesen werden.

Zur Nachhaltigkeit der ombudschaftlichen Qualitätsentwicklung bedarf es einer stärkeren Beteiligung an den Erfahrungen, Ergebnissen und Wissensständen im Kontext des Bundesnetzwerks Ombudschaft.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs lässt nicht erkennen, dass die Bayerische Ombudschaft hier Teil einer bundesweiten Qualitätsentwicklung und deren Standards werden soll.

Der Vorschlag einer eigenen Statistik durch das ZBFS-BLJA ohne bundesweite standardisierte Vergleiche mit anderen Bundesländern schränkt eine künftige Weiterentwicklung der Umsetzung des §9a SGB VIII in Bayern ein.

Die fachliche Vernetzung hinsichtlich Beratung wurde mit der seit zehn Jahren tätigen Unabhängigen Ombudsstelle, auch als aktives Mitglied im Bundesnetzwerk, aus unserer Sicht nicht ausreichend abgefragt.

Zuletzt wird in der Begründung zum Ausdruck gebracht, durch die Vergabe an das ZBFS-BLJA sei per se die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit gegeben.

Es wird behauptet, dass dadurch die Zugänglichkeit zu Ombudschaft für die Zielgruppe der Ratsuchenden erleichtert wird.

Auf die deutliche Zunahme der Anfragen wurde bereits hingewiesen. Die digitale Niederschwelligkeit die nicht nur die Unabhängige Ombudsstelle durch den kontinuierlichen Fluss an Anfragen erlebt, zeigt, dass Ressourcen in ausreichendem Maße noch nicht gegeben sind. In den bundesweiten Daten (bundesweite Statistik des Bundesnetzwerks Ombudschaft) bestätigt sich diese Form der Erreichbarkeit, gleichzeitig wird hier aber auch deutlich, dass regionale Beratungsstrukturen die Zahl der face-to-face Kontakte die bürgernah sind, deutlich erhöhen.

Eine institutionelle Anbindung an eine staatliche Stelle wie das ZBFS-BLJA lässt keine leichtere Zugänglichkeit für die Ratsuchenden erkennen.

Unter der Begleitung des ZBFS-BLJA konnten die Modellprojekte unterschiedliche fachpolitische Lobbyarbeit, abhängig von der Trägerschaft, aufbauen. Der Bekanntheitsgrad der Unabhängigen Ombudsstelle hat auch ohne Förderung deutlich zugenommen ebenso wie die Anzahl und Qualität der Beratungen. Die steht in Verbindung mit unserer langjährigen Mitwirkung im Bundesnetzwerk Ombudschaft und der Basis der gemeinsamen fachlichen Standards.

Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, worin die neue Qualität der fachpolitischen Lobbyarbeit des ZBFS liegen kann, auch dieses muss auf die gleichen Zugänge zurückgreifen wie die bisherigen Akteure.

Abschließend möchte wir darauf hinweisen, dass kein anderes Bundesland, die Ombudschaft einer Behörde, die dem jeweiligen Familienministerium zugeordnet ist, übertragen hat. Wir vermissen im Entwurf des AGSG Bayern eine Konkretisierung hinsichtlich Aufgaben und konkreter Durchführung. Andere Bundesländer haben diese konkret in die Ausführungsgesetzgebung aufgenommen.

#### Wir regen an:

- Das ZBFS-BLJA könnte als Landesbehörde verstärkt Aktivitäten zur Information über Ombudschaft für alle Öffentlichen, Freien und Privaten Träger, vor allem aber für die Ratsuchenden, durchführen.
- Das ZBFS-BLJA sollte aus unserer Sicht im Auftrag des BayStMAS die bundesgesetzlich geforderte Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit von Ombudschaft koordinierend übernehmen.
- Die Errichtung des neuen bürgernahen und regionalen Beratungssystems sollte durch externe Trägerschaften gewährleistet werden und nicht Teil des ZBFS-BLJA sein.

Wir ersuchen daher die gestaltenden Akteure, insbesondere das BayStMAS und ihre nachgeordneten Behörden den Dialog mit den Fachverbänden, den bisherigen Akteuren der Ombudschaft in Bayern und mit dem Bundesnetzwerk Ombudschaft neu aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bärthlein

Vorsitzender Vorsitzende

Ulrike Bahr

Für Erwiderungen und Rückfragen erreichen Sie uns unter <u>vorstand@ombudsstelle-</u>bayern.de

#### Quellen:

DIJUF Rechtsgutachten: <a href="https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise">https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise</a> Ombudschaft nach 9a SGB VIII 19.1.2023.pdf (zuletzt aufgerufen: 27.08.2025, 09:19 Uhr)

#### Frankfurter Kommentar SGB VIII

Münder, Meysen, Trenczek - Nomos, 9. Auflage, 2022

# Freie Wohlfahrtspflege

# Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber Winzererstr. 9 80797 München

- Per E-Mail -

Datum 03 09 2025 Ihr/e Ansprechpartner/in

Wilfried Mück

Telefon 089 54497-0 E-Mail

info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege **Bayern**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern begrüßt das Vorhaben der Staatsregierung, Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII in den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einzubeziehen sowie die Verstetigung des Ombudschaftswesens in Bayern gemäß §9a SGB VIII.

Befürwortet wird, eine übergreifende Servicestelle beim Landesjugendamt anzusiedeln, wie es auch in den Empfehlungen der Evaluation zum Modelprojekt formuliert ist.

Das Modellprojekt zum Ombudschaftswesen in Bayern hat deutlich gezeigt: Ombudsstellen erfüllen eine zentrale Funktion in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Rückmeldungen aus der Praxis belegen, dass unabhängig arbeitende Stellen zur Konfliktklärung beitragen, Vertrauen fördern und strukturelle Defizite sichtbar machen. Der "Bayerische Weg" hat zentrale Erkenntnisse geliefert, auf denen aufgebaut werden kann.

Dabei wurde vor allem deutlich, dass:

- eine klare Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit von öffentlichen und freien Trägern notwendig ist,
- der gesetzliche Auftrag nach § 9a SGB VIII hohe inhaltliche Anforderungen stellt,
- und digitale Strategien einen niederschwelligen Zugang vor allem für die jungen Menschen selbst wesentlich verbessern würden.

Der Abschlussbericht präferiert für eine Umsetzung von Ombudschaft in Bayern ganz klar einen flächendeckenden Ausbau in zwei Ebenen. Dafür braucht es aus unserer Sicht

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de













Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1 80336 München Tel. 089 54497-0 Fax 089 54497-187

info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

#### Geschäftsführer Wilfried Mück

#### Vorsitz 2025

**Deutscher Caritasverband** Landesverband Bayern e.V. Lessingstr. 1 80336 München

#### Landes-Caritasdirektor

Dr. Andreas Magg

#### Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG **BIC BFSWDE33XXX** IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00

- einen überörtlich organisierten Overhead zur rechtlichen, fachlichen und qualitativen Absicherung (dafür wäre das BLJA der richtige Ort),
- mindestens acht regionale Ombudsstellen in Bayern (in jedem Regierungsbezirk eine und eine zusätzlich in Oberbayern)
- eine personelle Ausstattung von mindestens zwei Vollzeitäquivalenten je Standort für Beratung,
- einer hohen Qualifikation und Kompetenz der Mitarbeiter:innen in den regionalen Ombudsstellen, um die besonderen Aufgaben mit einer sehr heterogenen Zielgruppe und den damit verbundenen Bedarfen der Kinder und Familien gerecht werden zu können,
- ein effektives Übergangsmanagement vom Modellprojekt hin zu einem flächendeckenden Ausbau, das bereits in 2025 beginnen sollte,
- sowie eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung auf Grundlage der Ergebnisse des ism Mainz.

Das Modellprojekt hat wertvolle Erkenntnisse für die nachhaltige und rechtssichere Verankerung von Ombudsstellen in Bayern geliefert – fachlich fundiert, nutzer:innenorientiert und mit Berücksichtigung des KJSG, das am 07.05.2021 vom Bundesrat gebilligt und bereits am 09.06.2021 in Kraft getreten ist und die Bundesländer zur Umsetzung verpflichtet.

Mit der im vorgelegten Gesetzentwurf zugewiesenen "Funktion einer landesweiten Anlauf-, Fach- und Servicestelle mit Koordinationsfunktion für das Ombudschaftswesen in Bayern" an das Landesjugendamt knüpft der Gesetzentwurf an die wissenschaftlichen Empfehlungen an.

Der Gesetzentwurf stellt jedoch nicht abschießend klar, an welchen regionalen Standorten wie viele ombudschaftliche Beratungsstellen im Endausbau umgesetzt werden sollen. Dies kann sowohl an nur zwei Standorten (München und Schwandorf) als auch an den sieben Standorten des ZBFS gemeint sein. Es ist im AGSG klarzustellen, dass in jedem Regierungsbezirk eine Ombudsstelle (und in OBB wegen deren Größe zwei) vorzuhalten sind.

Die Standorte München und Schwandorf könnten allenfalls für einen Übergangszeitraum ein Anfang sein auf dem Weg zu einem bedarfsgerechten und flächendeckenden Ausbau der Ombudschaft in Bayern, der spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (Juni 2027) abgeschlossen sein und sowohl den bundesgesetzlichen Vorgaben als auch den Anforderungen der wissenschaftlichen Auswertung (mindestens acht Standorte in Bayern mit entsprechender personeller Ausstattung) nachkommen sollte.

Für den Übergang von den Modellprojekten, hin zu den benötigten acht regionalen Standorten wird ebenfalls auf die wissenschaftliche Studie und ein effektives Übergangsmanagement verwiesen.

Wie die Unabhängigkeit der Ombudsstellen gewährleistet werden kann, war immer wieder Inhalt der vorangegangenen fachlichen Diskussionen und stellt eine besondere Herausforderung dar. Inwieweit eine fachlich unabhängige Beratung in den Ombudsstellen, die beim ZBFS BLJA anagesiedelt sind möglich ist, wird in der Umsetzung von Seiten der Freien Wohlfahrtspflege Bayern stark bezweifelt und deshalb abgelehnt. Für die Umsetzung regionaler Ombudsstellen in den bayerischen Regierungsbezirken halten wir es für fachlich geboten, dass diese von unabhängigen, institutionell dauerhaft geförderten Beratungsstellen getragen werden. Nur so kann eine verlässliche Struktur geschaffen werden, die rechtlich und organisatorisch unabhängig arbeitet und zugleich eine sichere Grundlage für langfristige Planung bietet.

Zudem ist es aus Gründen der Niedrigschwelligkeit und der öffentlichen Wahrnehmung wesentlich, dass Ombudsstellen nicht in erster Linie den Charakter einer Behörde tragen. Ratsuchende wenden sich erfahrungsgemäß leichter an freie und unabhängige Beratungsstellen, in denen Vertrauen, Transparenz und Parteilichkeit für die Anliegen der Adressat:innen im Mittelpunkt stehen. Gleichzeitig sollten Kooperationen zwischen öffentlichen und freien Trägern ausdrücklich gefördert werden, um Synergien zu nutzen und den Zugang zu stärken.

Eine solche Umsetzung trägt dazu bei, Ombudschaft in Bayern nachhaltig zu verankern und für junge Menschen sowie ihre Familien einen wirksamen, gut zugänglichen und vertrauenswürdigen Schutz- und Unterstützungsmechanismus zu schaffen.

Der Weg der Bayerischen Modellprojekte war gut, zielorientiert und hat wertvolle Ergebnisse vorzuweisen. Dies hat Zeit in Anspruch genommen. Aktuell ist es aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege wichtig und notwendig, diese wie oben skizziert, schnellstmöglich in die Umsetzung zu bringen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Mück Geschäftsführer

# Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Elena Roon

Abg. Toni Schuberl

Abg. Josef Heisl

Abg. Julia Post

Abg. Julian Preidl

Abg. Doris Rauscher

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 19/8146)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Frau Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich spreche viel mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bayerischen Sozialverwaltung. Eines sagen alle: Wir arbeiten mit unglaublich viel Herzblut für die Menschen in Bayern. Deshalb gleich zu Beginn: Liebe Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, liebe Erzieherinnen und Erzieher, liebe Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, liebe Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, ihr handelt mit Herz, und ihr leistet hervorragende Arbeit Tag für Tag! Ein herzliches Vergelts Gott dafür!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der SPD)

In der Sozialverwaltung gilt: Augenhöhe ist entscheidend, und Menschen wollen spüren und müssen spüren: Ich werde gesehen, und ich werde gehört, gerade dort, wo es am wichtigsten ist, bei unseren Kindern und Familien und insbesondere in der Jugendhilfe.

Die Jugendhilfe ist nah dran. Bei Konflikten kann es schon mal ans Eingemachte gehen. Wir wollen Konflikte befrieden, bevor sie eskalieren, und wir wollen eine unabhängige Stelle, die vermittelt. Deshalb brauchen wir eine unabhängige Ombudsstelle.

Noch bevor die bundesgesetzlichen Änderungen des SGB VIII in Kraft getreten sind, haben wir in Bayern 2020 unseren Modellversuch gestartet; in der Stadt Augsburg, im Landkreis München und in der Region Oberbayern mit verschiedenen Trägern der

Kinder- und Jugendhilfe, also drei Standorte, aber fünf Jahre Erfahrung, das alles begleitet vom Landesjugendamt. Wir haben viel erprobt, viel gelernt und viel gewonnen. Jetzt gehen wir den nächsten Schritt. Diese landesweite Ombudsstelle kommt. Es ist ein Neustart, aber mit fünf Jahren Erfahrung im Rücken.

Was haben wir aus dem Modellversuch gelernt? – Die erste Erkenntnis: Anfragen kommen sehr häufig per Mail oder Telefon. Hier eröffnen wir einen sehr niederschwelligen Zugang. Wir schaffen die Ombudsstelle mit geballter Kompetenz, und zwar hoch motiviert, spezialisiert und vor allen Dingen gut erreichbar in unserer Landeshauptstadt München und am hochmodernen Standort Schwandorf. Das sind zwei Teams, die für eine Sache brennen.

Die zweite Erkenntnis aus dem Modellversuch: Es ist eigentlich nachrangig, wo die Ombudsstelle sitzt. Entscheidend ist, dass die Qualität stimmt. Es geht um fundierte Beratung, engagiert und einfühlsam, deshalb beim Landesjugendamt. Das Landesjugendamt macht einen exzellenten Job.

Die dritte Erkenntnis: Das Ombudschaftswesen muss nachhaltig sein. Das heißt, wir helfen in jedem einzelnen Fall und lernen auch aus jedem einzelnen Fall. Es geht darum, aus den Einzelfällen zu lernen, mögliche Muster zu erkennen und über dieses breite Netzwerk des Landesjugendamts strukturelle Weiterentwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe anzustoßen mit dem klaren Ziel, Fallkonstellationen, die Anlass der Beratung waren, künftig möglichst flächendeckend zu vermeiden. Darum zentral, darum bei einer starken Behörde und darum auch nachhaltig. Wir nutzen also jede Erkenntnis und machen die Verwaltung dadurch besser.

Gerade erst war ich in Schwandorf in der Oberpfalz. Lieber Alexander Flierl, wir haben die neue Zweigstelle des Landesjugendamts eröffnet. Dort spürt man die Expertise. Dir ist es sicherlich auch so ergangen. Dort arbeiten hoch motivierte und hoch professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das gibt der Ombudsstelle Rückenwind.

Der zweite Standort liegt in unserer Landeshauptstadt München, ebenso beim Landesjugendamt. Es handelt sich um eine Dienststelle mit Tradition. Dort besteht ebenso viel Sachverstand. Dort befinden sich echte Experten mit viel Erfahrung. Die Ombudsstelle bekommt ein bewährtes Fundament. Unsere Botschaft an die Menschen im Freistaat ist klar: Wer Rat braucht, der bekommt ihn von einer zentralen Stelle, unabhängig und fundiert. Was wir dabei lernen, das bringen wir in die Fläche. Das ist Menschlichkeit mit einem klaren Masterplan.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf schafft eine zentrale Ombudsstelle. Sie ist gut erreichbar, engagiert und hoch kompetent. Die Änderungen des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze sehen noch ein paar weitere Änderungen vor. Wir öffnen den Kreis der beratenden Mitglieder bei den kommunalen Jugendhilfeausschüssen. Das schreibt auch das Bundesrecht vor. Wir setzen es aber mit größtmöglichem Spielraum für die Kommunen auf bayerische Art und Weise um. Eines ist klar: Nähe kommt vor Bürokratie, und Vernunft kommt vor Vorschriften. Wir setzen auf Vertrauen. Wir wissen genau, dass unsere Kommunen selbst am besten wissen, was zählt. Ich freue mich, dass die Beratungen jetzt beginnen. Ich hoffe auf breite Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile das Wort an Frau Kollegin Elena Roon von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Elena Roon** (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, werte Kollegen! Die Gesetzesänderung mit den Ombudsstellen und der Öffnung des Jugendhilfeausschusses ist ein wichtiger Schritt für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Konflikte im System häufen sich – ohne Frage. In der Beratung geht es nicht nur um sozialpädagogisches Kumbaya-Gesinge,

sondern um hoch emotionale Konfliktlösungsstrategien und ein umfassendes rechtskreisübergreifendes Fachwissen. Das ist keine leichte Aufgabe.

Auch wenn im vorliegenden Entwurf Bundesgesetze juristisch sauber umgesetzt wurden, ändert es leider nichts am grundlegenden Problem der fehlenden Ausstattung. Im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel ist das einfach zu wenig. Schon jetzt sind die Kapazitäten ehrenamtlicher Ombudsstellen völlig ausgelastet. Klickt man auf die Ombudsstelle Bayern, kommt: Liebe Ratsuchende, zurzeit können wir eure Anfragen und Anliegen nur begrenzt beantworten. Unsere Beratungskapazitäten sind sehr ausgelastet. – Sie können sehr gerne nachschauen. Wie sollen Konflikte mit dem Jugendamt flächendeckend und bestenfalls ohne endlose Prozesse vor den Familiengerichten gelöst werden, wenn man nicht einmal telefonisch durchkommt?

Völlig vergessen und verschwiegen wird das eigentliche Desaster in der Jugendhilfe. Obwohl der Freistaat über örtliche Träger die koordinierende Fachbehörde der Jugendämter ist, weiß er nichts. Wir haben Anfang des Jahres angefragt, ob die Staatsregierung Infos bezüglich Überlastungsanzeigen in den Jugendämtern hat. – Natürlich nicht. Es gab keine Evaluierung, obwohl wir alle wissen, dass die Mitarbeiter in den Ämtern über ihre Belastungs- und Leistungsgrenzen hinausgehen und wirklich am Ende sind. Das ist kein Wunder. Von heute auf morgen verstopfen Tausende unbegleitete minderjährige Ausländer – das muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden – unser Hilfesystem. Rund 90 % kommen ohne Papiere. Das Alter wird per Augenschein geschätzt. Jährlich müssen 5.000 Fälle mehr bearbeitet werden, ohne zusätzliche Mitarbeiter oder einen Cent mehr im Budget.

Die 50 Millionen Euro, die wir den Bezirken geben, reichen nicht einmal ansatzweise. Der Bund schaut zu, ohne Erstattungspauschale. Seit zwei Jahren versprechen Sie den Kommunen, dass sich das ändern wird – vergeblich. Es gibt noch nicht einmal eine Bundesratsinitiative dazu. Das Ergebnis: Die Jugendamtsmitarbeiter sind am Limit. Die eigentliche Aufgabe, nämlich der Schutz unserer Kinder vor Gewalt und Vernachlässigung, bleibt auf der Strecke.

(Beifall bei der AfD)

Während wir Ressourcen für unbegleitete minderjährige Ausländer verschwenden, deren wirkliches Alter oft ein Rätsel bleibt, leiden viele Kinder und Eltern unter einem System, das nicht mehr funktioniert. Das muss ich in aller Deutlichkeit sagen. Wir alle kennen Fälle, in denen Kinder entweder viel zu spät aus gefährlichen Verhältnissen gerettet oder viel zu früh aus ihren Familien gerissen werden. Das ist ein Balanceakt, der nicht mehr funktioniert. Das zeigt uns auch die steigende Zahl von Petitionen im Ausschuss. Ausgerechnet die vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sind im Jahr 2024 um ganze 37 % gestiegen, obwohl wir wissen, dass diese kurzfristigen Inobhutnahmen in vielen Fällen bei Kindern und Erwachsenen mehr Schaden anrichten, als sie Nutzen bringen.

Seit Jahrzehnten werden in den GWG-Gutachten mangelnde wissenschaftliche Qualität, fehlende Transparenz und hohe Kosten kritisiert. Vorwürfe wie Lobbyismus, Befangenheit oder Nähe zum Gericht konnten leider nie komplett ausgeräumt werden, was politisches Handeln notwendig macht. Kurzum: Ombudsstellen sind ein netter Anfang, doch sie lösen nicht das eigentliche Problem. Was wir brauchen, ist eine echte Entlastung der Jugendhilfe, damit sie endlich wieder das tun kann, wofür sie da ist, nämlich unsere Kinder wirksam zu schützen, und zwar bevor es zu spät ist.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Frau Kollegin, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Toni Schuberl vor.

Toni Schuberl (GRÜNE): Frau Roon, Ihr Kollege Christoph Maier hat mal gesagt, die doppelte Staatsangehörigkeit verhindere die vollständige Integration in Deutschland und begünstige Parallelgesellschaften. Sie sind im Jahr 1977 in Sätbajev, dem früheren Nikolsk, in Kasachstan, damals Sowjetunion, geboren. Haben Sie die doppelte Staatsbürgerschaft?

Elena Roon (AfD): Nein, habe ich nicht. Ich habe nur die deutsche.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Josef Heisl.

Josef Heisl (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Frau Ministerin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen heute über mehr als nur eine Gesetzesanpassung. Wir sprechen über Kinder, Jugendliche und Familien, die sich in schwierigen Lebenssituationen und Ausnahmesituationen befinden. Wir sprechen über Kinder und Jugendliche, deren Stimmen manchmal leise sind und daher oft auch mal nicht gehört werden. Wir sprechen über Kinder und Jugendliche, die die Unterstützung der Jugendhilfe dringend benötigen.

Genau deshalb setzen wir heute ein starkes Zeichen. Wir schaffen mit den Ombudsstellen einen verlässlichen, unabhängigen und landesweit zugänglichen Schutz- und Beratungsraum. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes wurde im Jahr 2021 festgelegt, dass sich junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe an eine unabhängige Ombudsstelle wenden können. Diese Verpflichtung ist bundesrechtlich einheitlich. Wir in Bayern haben es jedoch selbst in der Hand, wie wir diese Verantwortung ausgestalten.

Mit der heutigen Änderung des AGSG schaffen wir die Grundlage für eine bayerische Lösung – landesweit, qualitätsgesichert und unabhängig von der Leistungserbringung. Konkret werden zwei Ombudsstellen beim ZBFS im Landesjugendamt eingerichtet. Zwei Standorte in Süd und Nord, München und Schwandorf, bilden künftig das Rückgrat dieser Struktur. Dort werden Beratung, Vermittlung und Konfliktlösung gebündelt – professionell, neutral und erreichbar für alle.

Warum erfolgt dies zentral beim Bayerischen Landesjugendamt? – Wer sich vom örtlichen Jugendamt ungerecht behandelt fühlt, braucht einen Ort, der nicht Teil der

Entscheidungskette, sondern Teil der Lösung ist. Das Landesjugendamt beim ZBFS ist genau dieser Ort. Es steht außerhalb der unmittelbaren Leistungserbringung, ist weisungsungebunden und erfüllt damit die Anforderungen des SGB VIII vollumfänglich. Das hat zum Beispiel auch der Bayerische Jugendring ausdrücklich so bestätigt. Das Modellprojekt hat gezeigt, dass ein Großteil der Beratung über Fernkommunikation, also online oder telefonisch, stattfindet. Das heißt, zwei starke Standorte reichen aus, um landesweit effizient zu beraten. Bürgerinnen und Bürger erreichen Hilfe unbürokratisch, digital, falls nötig auch persönlich und direkt.

In der Verbändeanhörung, die vom 31. Juli 2025 bis 10. September 2025 stattfand, haben sich 9 von 13 Verbänden geäußert. Das zeigt das große Interesse und Engagement, wie es bei uns in der Jugendhilfe Tradition ist. Die Rückmeldungen waren differenziert, aber eines war klar: Alle wollen ein starkes Ombudssystem, das Konflikte frühzeitig klärt und vor allem eines, Vertrauen, schafft. Der Landkreistag, der Städtetag, der Bayerische Jugendring und weitere Stellen begrüßen die Trägerschaft beim Landesjugendamt ausdrücklich. Sie sehen darin die Garantie für fachliche Qualität, landesweite Einheitlichkeit und auch für Synergieeffekte. Wichtig sind Unabhängigkeit, eine Distanz zum Leistungserbringer und professionelle Standards. Genau diese Distanz hat das Landesjugendamt.

Im Ombudswesen hätte ein System aus Einzelverträgen und regionalen Zuständigkeiten über freie Träger auch Risiken: einen Flickenteppich regionaler Zuständigkeiten, wechselnde Laufzeiten von Verträgen und wechselnde Ausschreibungen. Mit der zentralen Struktur sichern wir einheitliche Qualitätsstandards, flexible Ressourcenverteilung, dauerhafte Verfügbarkeit und klare Zuständigkeiten. Gerade diese klaren Zuständigkeiten entsprechen wieder unserem Grundsatz, das Leben der Menschen in unserem Land einfacher zu machen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir vermeiden Doppelstrukturen, sparen Verwaltungskosten und sorgen dafür, dass das System dauerhaft tragfähig ist. Es ist mir heute auch ein Bedürfnis, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass unsere Jugendämter, unsere Jugendhilfe in ganz Bayern trotz teilweise schwierigster Fälle eine hervorragende Arbeit leistet, und zwar Tag für Tag. Herzlichen Dank an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Mit diesem Gesetzentwurf öffnen wir außerdem Artikel 19 AGSG: Künftig können selbst organisierte Zusammenschlüsse, also junge Menschen, Eltern, Pflegefamilien oder Initiativen, also beratende Mitglieder in die kommunalen Jugendhilfeausschüsse berufen werden. Das ist ein wichtiger Schritt für eine echte Teilhabe. Wir geben denen eine Stimme, die unmittelbar betroffen sind. Wir tun das, ohne die kommunale Entscheidungshoheit einzuschränken; denn wer berufen wird, entscheidet weiterhin vor Ort der jeweilige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf ist kein Formalakt, sondern die Ombudsstelle ist ein Schutzschirm, bevor es zu stürmen beginnt. Die Ombudsstelle ist ein Vermittlungsinstrument, bevor die Fronten zu verhärtet sind. Sie ist ein Ort des Zuhörens, bevor Schweigen trennt. Wir entscheiden nicht nur über die Ausführung eines Bundesgesetzes, sondern wir entscheiden über Würde, Vertrauen und vor allem über eine frühzeitige Hilfe. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Julia Post für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Julia Post (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir heute über die Beteiligung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sprechen, dann geht es im Kern um eine ganz einfache, aber zutiefst politische Frage: Trauen wir jungen Menschen zu, selbst Verantwortung zu übernehmen? – Wir

sagen Ja, unbedingt; denn junge Menschen wissen sehr genau, was sie brauchen, was sie wollen und oft auch, was nicht funktioniert. Wer jeden Freitag auf der Straße steht, weil er sich Sorgen um die eigene Zukunft macht, wer sich in queeren Jugendgruppen organisiert, weil er gesehen werden will, wer sich in migrantischen Initiativen engagiert, weil er oder sie weiß, wie sich Ausgrenzung anfühlt, der oder die bringt eine Erfahrung und Motivation mit, die wir in der Jugendhilfe dringend brauchen. Darum begrüßen wir ausdrücklich den Vorschlag, dass sich auch Zusammenschlüsse junger Menschen beteiligen können, die nicht Teil eines anerkannten freien Trägers sind. Das ist ein wichtiger Schritt hin zu echter Beteiligung; denn es geht nicht nur darum, über junge Menschen zu reden, sondern es geht darum, mit ihnen gemeinsam Strukturen zu gestalten.

Das gilt auch ganz besonders für diejenigen, die selbst durch die Jugendhilfe gegangen sind, die sogenannten Careleaver. Sie wissen, was es bedeutet, mit 18 Jahren plötzlich auf eigenen Beinen zu stehen, oft ohne familiäres Netz, manchmal mit einer Plastiktüte voller Akten und Erinnerungen, aber ohne Wohnung oder Ansprechpartner:in. Wenn sich diese jungen Menschen engagieren wollen, um das System zu verbessern, dann sollten wir ihnen nicht Steine in den Weg legen, sondern Brücken bauen. Beteiligung ist kein Luxus, Beteiligung ist das Fundament einer funktionierenden Kinder- und Jugendhilfe. Wer mitreden darf, übernimmt auch Verantwortung. Wer Verantwortung übernimmt, wächst daran, individuell und auch wir als Gesellschaft.

Ein zweiter Punkt, der uns ebenso wichtig ist, sind die Ombudsstellen. In der Kinderund Jugendhilfe treffen Fachlichkeit, aber auch viele Emotionen unmittelbar aufeinander. Da geht es um ganz existenzielle Fragen: Wo kann ein Kind leben? Wer hört
ihm zu? Welche Entscheidungen werden über sein Leben getroffen? Das sind hoch
sensible Situationen. Deshalb brauchen wir diese unabhängigen Ombudsstellen, und
das nicht, weil die Jugendämter ihre Arbeit schlecht machen würden. Im Gegenteil,
dort sitzen hoch engagierte Fachkräfte, die oft unter großem Druck stehen. Aber
eine externe, unabhängige Ombudsstelle kann vermitteln, entkrampfen, übersetzen,

und zwar zwischen den Betroffenen und den Behörden. Sie ist kein Ersatz für die Fachlichkeit, sondern eine Ergänzung. Sie kann helfen, Vertrauen zurückzugewinnen, wo es verloren gegangen ist. Sie kann verhindern, dass Konflikte eskalieren, bevor sie Kinder und Familien zerreißen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Kinder und Jugendliche sind nicht nur die Zukunft, sie sind das Jetzt. Sie erleben täglich, was in unserer Gesellschaft funktioniert und was nicht. Wenn wir sie ernst nehmen, ihnen zuhören, sie an Entscheidungen beteiligen, dann stärken wir unsere Demokratie an der Wurzel. Deshalb lasst uns junge Menschen nicht nur als Zielgruppe der Jugendhilfe sehen, sondern als Mitgestaltende dieser Gesellschaft.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Vielen Dank. – Für die Fraktion der FREI-EN WÄHLER spricht nun der Kollege Julian Preidl. Bitte schön.

Julian Preidl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Viele Eltern kennen die Situation, wenn man zwischen Schule und Beruf steht. Sie sind teilweise durchaus verunsichert bei Förderanträgen, wenn es hin- und hergeht, und auch bei der Fülle der Fördermaßnahmen. Sie sind auch verunsichert, wie es um die Betreuung steht. Die Konflikte entstehen manchmal, aber wirklich nur manchmal und in Ausnahmefällen – unsere Behörden leisten hervorragende Arbeit – einfach durch unklare Kommunikation und so manche Bearbeitungszeiten. Die Ombudsstelle bietet hier eine neutrale Unterstützung, Konflikte früh zu klären, ohne das Jugendamt zu überlasten.

Ich komme nun zum gesetzlichen Bezug. Es wundert mich schon, dass hier über queere Communities, über Migration usw. gesprochen wird. Es geht nämlich um einen Gesetzesbezug. Das ist die Pflicht der Länder, die das Ganze umsetzen müssen, und das tun wir in Bayern; denn Vertrauen beginnt mit Zuhören und klaren Erklärungen. Der Vorteil an unserer Umsetzung ist, dass sie praxisnah ist und es sich nicht um

einen halben Anwalt für das undisziplinierte Kind handelt, sondern um eine echte Hilfe für die Vermittlung, wenn es einmal quietscht.

Ich glaube, man muss einmal erklären, was eine Ombudsstelle eigentlich ist. Viele meiner Kollegen haben das nämlich nicht gewusst. Eine Ombudsstelle ist eine neutrale Vermittlerin und hat keine gerichtliche Funktion. Die Aufgabe einer Ombudsstelle ist das Zuhören, Übersetzen, Vermitteln und die Wiederherstellung des Vertrauens, wenn es zu Streitigkeiten gekommen ist.

Das Angebot, das in Bayern geplant wird, wird funktionieren. Da bin ich mir sicher. Es ist niederschwellig, kostenlos, neutral, unabhängig und unkompliziert erreichbar. Unsere Zielsetzung in Bayern ist: hinhören, übersetzen, vermitteln und befrieden. Wissen Sie, was das Schöne ist? – Das schafft Vertrauen in den Staat. Das schafft Vertrauen in die Gesellschaft. Das schafft Miteinander, und es ist der richtige Schritt. Genau dahin soll sich Politik entwickeln. Genau dahin soll sich unser Angebot entwickeln. Diese Zukunft wird wirklich positiv sein. Das freut mich.

Die Kosteneffizienz haben wir auch im Blick. Schön ist, dass es, wie die Ministerin erklärt hat, zuvor schon die Modellprojekte in Augsburg, München und der oberbayerischen Region gegeben hat. Ich finde es gut, dass diese Stellen zentral im Landesjugendamt angesiedelt sind.

Ich persönlich möchte bei der Begleitung und Umsetzung noch sehr viel Wert auf das digitale Angebot legen. Chats, E-Mails und Videokonferenzen sind für die jungen Leute in unserem Land extrem wichtig, um dieses Angebot nutzen zu können. Es gibt Kritiker, die in der Debatte argumentieren, auch der persönliche Kontakt Face-to-face sei wichtig, aber viele Jugendliche fühlen sich mittlerweile sicherer, wenn sie zuerst online starten. Ich erlebe das in meinem täglichen politischen Betrieb. Ich bin sehr viel online unterwegs. Sie kontaktieren mich zuerst auf Instagram oder TikTok. Dann gehen sie in meinem Bürgerbüro mit ihren Anliegen in die Tiefe.

Die Stelle muss genau so geschaffen werden, dass sie online leicht erreichbar ist. Das muss unsere Zielsetzung sein. Der BJR hat hier mit den digitalen Streetworkern schon ein tolles Angebot geschaffen. Das hat zwar nichts mit diesem Gesetzentwurf zu tun, aber genau in diese Richtung soll es gehen. Wir erhalten hier Unterstützung vom BJR. Die Vorteile des Digitalen wären Synergien, Qualitätskontrolle und Kontinuität. Das spricht junge Menschen an. Über die Hälfte der Konflikte können so erfolgreich und ohne Gerichtsverfahren gelöst werden. Sie kennen alle die Situation, dass die Gerichte teilweise überfordert sind, bzw. die langen Wartezeiten. Das entschärfen wir dadurch, was wieder mehr Vertrauen in den Staat und ein besseres Gefühl bei den Bürgerinnen und Bürgern schafft.

Der bayerische Weg ist gut – ich habe es schon gesagt –, weil er fachlich unabhängig ist. Es gibt eine landesweite Fachstelle. Regionale Beratung ist auch möglich, und wir haben das Ganze wissenschaftlich begleitet. Die Umsetzung ist also gut. Die Frage, ob wir das brauchen, kann ich mit einem eindeutigen Ja beantworten. Die Jugendämter verwalten, die Ombudsstellen vermitteln. Dadurch entstehen gute Synergieeffekte. Dann kommt manchmal noch der Einwand der Kosten. Ich finde es gut, dass wir hier den Ansatz wählen, das System zu optimieren. Es kann nicht immer nur laut geschrien werden, dass wir neue Stellen brauchen. Wir müssen die Staatsquote verringern und unser System an sich optimieren. Das schaffen wir, indem wir dieselben Stellen nehmen und unser System verbessern, zugänglicher machen und die Schulden damit nicht zu hoch treiben. Das ist der richtige Ansatz. Auch hier wird uns der digitale Weg helfen.

Den Horrorszenarien, die die AfD hier mit Gewalt und Vernachlässigung unserer Jugendlichen sowie einem nicht mehr funktionierenden System an die Wand gemalt hat, muss ich klar entgegnen: Parallel gibt es noch so viele Anlaufstellen, um Probleme zu lösen. Wir haben einen Premiumstandard in unserem Sozialstaat Bayern. Wir hier in Bayern haben die meisten Anlaufstellen und die beste Versorgung für die Jugendli-

chen in ganz Deutschland, europaweit und – ich traue mich auch zu sagen – weltweit. Der Sozialstaat Bayern funktioniert. Darauf können wir stolz sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Vielen Dank. – Als Nächste spricht Frau Kollegin Doris Rauscher für die SPD-Fraktion.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes des Bundes im Juni 2021 sind Ombudsstellen durch den neuen § 9a im SGB VIII gesetzlich geregelt. Hier geht es also gar nicht mehr um die Frage, ob wir ein Ombudschaftswesen einführen, sondern eher um die Frage, wie. Ombudschaftsstellen, also Beschwerde- und Schlichtungsstellen, müssen dem Bedarf junger Menschen und deren Familien entsprechen und unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Was heißt das konkret? – Eine Ombudsstelle gibt Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine Stimme. Sie ist auch ein sicherer Ort, an dem ohne Ängste und Sorgen ein Ernstgenommenwerden stattfindet. Sie berät und vermittelt, sehr kompetent und auch rechtlich, und sie ist neutral. Gerade in Konflikten, oder wenn sich Kinder und Jugendliche ungerecht behandelt fühlen, ist das ein zentraler Punkt.

Bayern hat sich nach zahlreichen Diskussionen, auch im Sozialausschuss, auf den Weg gemacht, ein Ombudschaftswesen für Bayern zu erproben. Wir als SPD haben diesen Prozess von Anfang an sehr wohlwollend unterstützt und vorangebracht. Seit 2021 läuft der Modellversuch an drei Standorten. Das wurde schon kurz erwähnt. Alle Stellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. Dies ist die zentrale Vorgabe aus dem SGB VIII. Ihre Arbeit wurde wissenschaftlich begleitet. Auch das ist wichtig zu wissen. Die Bilanz ist durchwegs positiv. Besonders die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst haben klar gesagt: Dieses Angebot hilft uns. Laut Abschlussbericht sind für sie ein paar Punkte besonders wichtig: eine gute Erreichbarkeit, eine zeitnahe Beratung, eine fachlich und rechtlich fundierte Einschät-

zung zu ihrem Anliegen, verständliche Sprache und Erklärung zum System sowie zu den Abläufen in der Kinder- und Jugendhilfe, Unterstützung in der Kommunikation, vor allem im Konfliktfall, und eine unabhängige, kostenfreie Beratung. Letzteres ist auch eine zentrale Empfehlung des Abschlussberichts.

Die Ombudsstelle muss unabhängig bleiben. Statt drei brauchen wir künftig mindestens acht regionale Anlaufstellen, damit Kinder in allen Regionen Bayerns unkompliziert Hilfe erhalten. Das ist nicht mein Ergebnis, sondern das Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung. Was aber plant die Staatsregierung? – Statt eines flächendeckenden Ausbaus sollen die Ombudsstellen zentral an einer Stelle gebündelt werden. Die echte Unabhängigkeit ist übrigens auch fraglich. Die Finanzierung, die damit sicherlich einhergeht, erfolgt offensichtlich nach Kassenlage. Damit werden vier Jahre wertvolle Modellarbeit und wissenschaftliche Erfahrungen missachtet. Die Empfehlungen der Fachleute werden ignoriert. Der eindeutige Auftrag aus dem SGB VIII wird so nicht gut umgesetzt.

Wir als Fachausschuss werden in den kommenden Wochen genau hinsehen, sowohl in der Gesetzesberatung als auch in einem bereits anberaumten Fachgespräch mit den Beteiligten des Modellversuchs; denn ob der Gesetzentwurf der Staatsregierung in seiner jetzigen Form bestehen kann, ist mehr als fraglich. Hier müssen wir noch einmal sehr genau hinsehen. Wie gesagt, die Frage lautet längst nicht mehr, ob Ombudschaftswesen kommen, sondern wie.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist das so beschlossen.

Wir gehen in eine Mittagspause bis 12:15 Uhr.

(Unterbrechung von 11:38 bis 12:15 Uhr)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Werte Kolleginnen und Kollegen, dann fahren wir in unserer Tagesordnung fort.